Gemeinde Benediktbeuern

Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Benediktbeuern folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a. Bestattungsgebühren (§ 4)

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bzw. Kostenrechnung fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt (Sarg)
 Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt (Urne)
 75,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Benediktbeuern, 09.12.2022

Gemeinde Benediktbeuern

Dr. Frank Seller 2. Bürgermeister